

# Bessere Anwendung des europäischen Strafrechts Schulung der ERA für Gerichtsbedienstete

*Gegenseitige Anerkennung I.  
RB 2008/909*



Co-funded by the  
Justice Programme  
of the European Union



# Übertragung von Urteilen

---

- RB 2008/909 ersetzt das Übereinkommen des Europarats von 1983
- Ziel: Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person (Art. 3)
- Keine Zustimmung erforderlich, es sei denn unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 6)
- Anerkennung, sofern keine Versagungsgründe vorliegen (Art. 8), NB: keine Umwandlung mehr!
- Einführung von Versagungsgründen
- Die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats regeln die Vollstreckung, einschließlich vorzeitiger Entlassung, Amnestie und Begnadigung (Art. 17) (C-554/14, cpa Ognyanov)

# Aspekte der Vollstreckung ausländischer Urteile

---

- Fortgesetzte Vollstreckung
- Angepasste Sanktion (Art. 8 RB):
  - Unvereinbarkeit mit der Höchststrafe (Abs. 2)
  - Modalität ist unvereinbar (Abs. 2)
  - Schwellenwert: Die angepasste Sanktion darf nach Art oder Dauer die verhängte Sanktion nicht verschärfen (Abs. 3)
- Nominale Sanktion
  - Vorzeitige Entlassung
  - Strafvollzugssystem

# Antizipation der Übertragung von Urteilen

---

- EU-Staatsangehörige, die in einem anderen MS vor Gericht stehen
- Die Chance einer Überstellung ist hoch
- Große Vielfalt an Hafteinrichtungen
- Vielfältige Vorschriften betreffend die vorzeitige Entlassung
- Konsequenzen unterscheiden sich für MS und für verurteilte Personen je nach Kombination von kooperierenden MS => längere Strafen/kürzere Strafen

# Erneut: Antizipation erforderlich

---

- Mehr noch: Ausländer erhalten häufiger unbedingte Sanktionen als Staatsangehörige
- In der Strafanhörnung: Die Möglichkeit der Übertragung der Überwachung muss besprochen werden

# Unwägbarkeiten

---

- Bietet der verurteilende MS die Entscheidung zur Übertragung an?
- Wenn ja, wann wird er dies tun?
- Welche Vorschriften betreffend die Vollstreckung und vorzeitige Entlassung gelten?